



BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG
OFFICE FÉDÉRAL DES ASSURANCES SOCIALES
UFFICIO FEDERALE DELLE ASSICURAZIONI SOCIALI

an	20	LT					3/a
datum	3.10						
isa	LT						
EPD		-3.10.67		11			
Ref.	s. D. 31. 31. 613. 0. 1.						

Eidg. Politisches Departement
Politische Angelegenheiten

3003 B e r n

Ihr Zeichen
Votre réf.

Ihre Nachrichten vom
Votre communication du

Unser Zeichen
Notre réf.

3003 BERN, Effingerstrasse 33 (Tel. 031 - 61 11 11)

s. B. 31. 31. GB. O. L. - LT/cz

18.9.1967

797 171/E 1 Wo/Ed

2. Oktober 1967

Betr.
Conc.

Sozialversicherungsabkommen Schweiz - Grossbritannien

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf Ihr obenerwähntes Schreiben, mit dem Sie uns ein Doppel der Ihnen zugekommenen Zuschrift des Konsulats in Manchester vom 5. September 1967 übermittelten, und beehren uns Ihnen darauf kurz folgendes mitzuteilen.

1. Ueber die Verwendung der von Schweizerbürgern an die britische Sozialversicherung bezahlten und in der Folge im Sinne von Art. 11 des Abkommens an die schweizerische AHV überwiesenen Beiträge gibt die bundesrätliche Botschaft zum Abkommen Auskunft. Danach werden "die an die britische Versicherung bezahlten Beiträge an die schweizerische Versicherung überwiesen und von dieser in Form von zusätzlichen Leistungen an die Berechtigten ausbezahlt... Diese zusätzlichen Leistungen sollen unabhängig von den schweizerischen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichtet werden, da nicht beabsichtigt ist, die überwiesenen Beiträge in irgend einer Weise zur Erhöhung der eigentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden." Hinter der mit Rücksicht auf die Grundsätze und Besonderheiten des englischen Systems absichtlich etwas verklausu-

lierten Formulierung von Art. 11 des Abkommens steckt im Grunde nichts anderes als die Ueberweisung der an die englische Versicherung bezahlten, dort aber keinen Rentenanspruch auslösenden Beiträge an die schweizerische AHV zwecks Auszahlung an den Versicherten. Es handelt sich somit letztlich um eine Rückerstattung, der aus den oben angedeuteten Gründen die Bezeichnung "zusätzliche Leistung zur AHV" gegeben wurde.

Wie Ihnen bekannt ist, sind die Besprechungen über die Revision des Abkommens schon sehr weit gediehen; eine Ueberweisung oder Rückerstattung von Beiträgen wird nach neuem Recht in beiden Richtungen nicht mehr vorgesehen. Es dürfte sich unter diesen Umständen u.E. erübrigen, eine nähere Orientierung der Versicherten, mit Ausnahme von Einzelfällen, in Betracht zu ziehen.

2. Der Konsultation der Auslandschweizerorganisationen bei Abschluss oder Revision eines Sozialversicherungsabkommens stimmen wir nicht nur zu, sie ist uns sogar sehr erwünscht. Wir haben es schon bisher so gehalten und werden auch in Zukunft diese nützlichen Kontakte stets suchen. Auch im Falle Englands besteht die Absicht, vor Unterzeichnung des revidierten Vertrags die Auslandschweizerkreise in Grossbritannien zu orientieren. Nachdem sich der Schweizerkonsul von Manchester und der Vertreter der Auslandschweizer in diesem Konsularbezirk, Herr Dr. Bolliger, besonders hierum interessieren, könnte man sich fragen, ob nicht der kurze Aufenthalt einiger Experten unseres Amtes in Newcastle und London, der der Vorbereitung der Durchführungsvorschriften zum neuen Abkommen dienen wird, zu einer Begegnung mit den erwähnten Interessenten in London benützt werden sollte. Die schweizerischen Experten werden voraussichtlich vom 12.-14. Oktober in London weilen.

Wir wären Ihnen, wenn Sie mit unserer Anregung einiggehen, sehr verbunden, wenn Sie trotz der etwas knappen zur Verfügung stehenden Zeit versuchen wollten, ein solches Zusammentreffen zu

- 3 -

organisieren. Nötigenfalls könnte hierfür auch eine Verlängerung des Aufenthalts unserer Mitarbeiter in London bis einschliesslich 15. oder 16. Oktober ins Auge gefasst werden.

Indem wir Ihnen für Ihren Bericht wie auch für Ihre weiteren Bemühungen in dieser Sache verbindlich danken, versichern wir Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FUER SOZIALVERSICHERUNG
Der Vizedirektor

IA. Wolf
WOLF

Kopie an:

Eidg. Politisches Departement
Auslandschweizerangelegenheiten

3003 B e r n